Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Vom 28. Januar 1998

Aufgrund von Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 12. Dezember 1997 (SächsGVBI. S. 657) wird nachstehend der Wortlaut des Sächsischen Besoldungsgesetzes in der vom 1. Januar 1998 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

- 1. die Neufassung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 23. Januar 1997 (SächsGVBI. S. 81),
- 2. Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Dresden, den 28. Januar 1998

Der Staatsminister der Finanzen Prof. Dr. Georg Milbradt

Sächsisches Besoldungsgesetz (SächsBesG)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften gelten, die Besoldung der Beamten und Richter des Freistaates Sachsen und der Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten, die ehrenamtlichen Richter sowie die Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden. Es trifft ferner Regelungen über Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen aus Gründen der Fürsorge.
- (2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2 Sächsische Besoldungsordnungen

Die Zuordnung der bundesrechtlich nicht geregelten Ämter zu den Besoldungsgruppen, die Amtsbezeichnungen und die Gewährung besonderer landesrechtlicher Zulagen richten sich nach den Sächsischen Besoldungsordnungen A und B (Anlage).

§ 3 Festlegung besonderer Eingangsämter

Als besondere Eingangsämter werden festgelegt:

- In der Laufbahn der Amtsgehilfen für Beamte, die im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt sind, das Amt der Besoldungsgruppe A 3.
- In der Laufbahn des einfachen Justizdienstes, deren regelmäßiges Eingangsamt die Grundamtsbezeichnung "Wachtmeister" trägt, das Amt der Besoldungsgruppe A 3.

§ 4 Einrichtung und Bewirtschaftung von Planstellen und anderen Stellen

Für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten § 17 Abs. 5, § 21, § 47 und § 49 der Vorläufigen Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen entsprechend; das gleiche gilt für § 50 Abs. 5 und 6 der Vorläufigen Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen mit der Maßgabe, daß in § 50 Abs. 5 Satz 1 der Vorläufigen Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen an die Stelle des Staatsministeriums der Finanzen das jeweilige Hauptorgan tritt.

§ 5 (aufgehoben)

§ 6 Aufwandsentschädigungen

- (1) Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten oder Richter nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel zur Verfügung stellt. Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen sind nur zulässig, wenn auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen.
- (2) Die zuständigen Staatsministerien werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach Maßgabe von Absatz 1 zu

regeln. 1

§ 7 Zuwendungen aus Gründen der Fürsorge

(1) Zuwendungen aus Gründen der Fürsorge, die nicht gesetzlich geregelt sind, dürfen nur gewährt werden, wenn der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt. Zuwendungen dieser Art sind Geld und geldwerte Leistungen, die die Beamten unmittelbar oder mittelbar im Rahmen ihres Dienstverhältnisses von ihrem Dienstherrn erhalten, auch wenn sie über Einrichtungen geleistet werden, zu denen die Beamten einen eigenen Beitrag erbringen; in diesem Fall dürfen Zuwendungen auch dann gewährt werden, wenn in einem früheren Haushaltsjahr Mittel zur Verfügung gestellt worden sind.

(2) Die Staatsregierung erläßt für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts durch Rechtsverordnung Regelungen über die Gewährung von Zuwendungen im Sinne des Absatzes 1.

§ 8 Anrechnung von Sachbezügen

Die zur Durchführung des § 10 des Bundesbesoldungsgesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt

- soweit der Geschäftsbereich mehrerer oberster Dienstbehörden berührt wird, das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern.
- für den Bereich der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates unterstehenden K\u00f6rperschaften, Anstalten und Stiftungen des \u00f6ffentlichen Rechts das jeweils zust\u00e4ndige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen,
- 3. im übrigen die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

§ 9 Zuständigkeit für die Rückforderung von Bezügen

Für die Rückforderung von Bezügen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften einschließlich darauf beruhender Auflagen sowie nach dem allgemeinen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch ist im unmittelbaren Staatsbereich das Landesamt für Finanzen zuständig, soweit die Leistungen von diesem angewiesen werden. Das Absehen von der Rückforderung aus Billigkeitsgründen bei Beträgen, für deren Erlaß oder Stundung nach § 59 der Vorläufigen Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen das Staatsministerium der Finanzen zuständig wäre, bedarf der Zustimmung dieses Staatsministeriums.

§ 10 Dienstpostenbewertung

- (1) Die Gemeinden, die Gemeindeverbände, die Landkreise und die sonstigen der Aufsicht des Freistaates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind zur Wahrung der Belange aller Dienstherren im Freistaat Sachsen verpflichtet, die Grundsätze der funktionsgerechten Besoldung nach § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden.
- (2) Die zuständigen Staatsministerien werden ermächtigt, sofern keine sonstigen gesetzlichen Regelungen bestehen, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung Regelungen über die Bewertung der Dienstposten der Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu treffen.

§ 11 Zusätze zu Grundamtsbezeichnungen

Die Beifügung von Zusätzen zu Grundamtsbezeichnungen gemäß Nummer 1 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B bestimmt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung.

§ 12 Erlaß von Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt das Staatsministerium der Finanzen, soweit der Kommunalbereich sowie die der Aufsicht des Freistaates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts berührt sind, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Staatsministerium. § 8 bleibt unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Anlage zu § 2

Sächsische Besoldungsordnungen A und B

Vorbemerkungen

SächsBesG

- Die Amtsbezeichnungen sind in jeder Besoldungsgruppe in der Buchstabenfolge aufgeführt. Beamtinnen führen die Amtsbezeichnungen, soweit möglich, in der weiblichen Form.
- Ausgebrachte Zulagen werden neben anderen Zulagen gewährt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Sätze der Zulagen sind Monatsbeträge.
- 3. Beamte, die bis zu ihrer Wahl zum Leiter oder hauptberuflichen Mitglied eines Leitungsgremiums einer Hochschule als Professor der Besoldungsgruppe C 4 ein höheres Grundgehalt zuzüglich der Zuschüsse im Sinne der Vorbemerkungen Nummern 1 und 2 zu der Bundesbesoldungsordnung C bezogen haben, erhalten eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie zum Ausgleich des Grundgehaltes oder eines ruhegehaltfähigen Zuschusses dient.
- 4. Professoren und Hochschuldozenten, die nach Maßgabe der Sächsischen Hoch- beziehungsweise Fachhochschulgesetze verpflichtet sind, bei staatlichen Prüfungen mitzuwirken, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, können hierfür nach Maßgabe einer Rechtsverordnung des für die Prüfung zuständigen Staatsministeriums im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eine Vergütung erhalten. Durch diese Vergütung werden die mit der Prüfungstätigkeit verbundenen allgemeinen Aufwendungen abgegolten.
- Soweit sich die Einstufung von Ämtern in die Besoldungsgruppen nach der Einwohnerzahl bestimmt, ist die vom Sächsischen Statistischen Landesamt auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl maßgeblich.
- 6. Soweit sich die Einstufung von Ämtern in die Besoldungsgruppen einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach der Zahl der Schüler an einer Schule richtet, ist die Schülerzahl nach der letzten amtlichen Schulstatistik maßgebend. Bei Änderung der Schülerzahl sind Ernennungen und Einweisungen in Planstellen nicht vorzunehmen und Amtszulagen nicht zu gewähren, wenn die Änderung der Schülerzahl weniger als ein Jahr zurückliegt und abzusehen ist, daß sie nicht über die Dauer eines Schuljahres hinaus Bestand haben wird. Dies gilt auch für Ämter, die den Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnungen zugeordnet sind. § 19 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt.
- 7. Auf die Höhe der nach diesem Gesetz vorgesehenen Amtszulagen findet der in Rechtsverordnungen nach § 73 des Bundesbesoldungsgesetzes genannte Vomhundertsatz Anwendung, solange solche Verordnungen für Beamte und Richter im Freistaat Sachsen eine Ablenkung der Dienstbezüge vorsehen.

Besoldungsordnung A 2

Aufsteigende Gehälter mit festen Grundgehaltssätzen

Besoldungsgruppen A 1 bis A 7

Besoldungsgruppe A8

Straßenmeister 1)

1) Eingangsamt.

Besoldungsgruppe A 9

Straßenobermeister

Besoldungsgruppe A 10

Straßenhauptmeister 1) 2)

- 1) Leiter einer großen oder bedeutenden Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei.
- Bis zu 30 vom Hundert der Planstellen in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 in der Lautbahn der Straßenmeister.

Besoldungsgruppe A 11

Besoldungsgruppe A 12

Polizeischullehrer

Rekto

- als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern 1)
- Erhält eine Amtszulage in Höhe der Amtszulage nach der Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 12 der Bundesbesoldungsordnung A. Sie wird nach zehnjährigem Bezug beim Verbleiben in dieser Besoldungsgruppe auch nach Beendigung der zulageberechtigenden Verwendung gewährt. Die Nummer 7 bleibt unberührt.

Besoldungsgruppe A 13

Förderschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer F\u00f6rderschule f\u00fcr Lernbehinderte mit mehr als 90 bis zu 180 Sch\u00fclern 2)
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Förderschule für andere Behinderte mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern ²⁾
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Förderschule für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern 1) 2)
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Förderschule für andere Behinderte mit mehr als 90 Schülern 1) 2)

Förderschulrektor

- als Leiter einer F\u00f6rderschule f\u00fcr Lernbehinderte mit bis zu 90 Sch\u00fclern 2)
- als Leiter einer Förderschule für andere Behinderte mit bis zu 45 Schülern ²⁾

SächsBesG

- als Leiter einer F\u00f6rderschule f\u00fcr Lernbehinderte mit mehr als 90 bis zu 180 Sch\u00fclern 1) 2)
- als Leiter einer Förderschule für andere Behinderte mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern 1) 2)

Mittelschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Mittelschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern ²⁾
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Mittelschule mit mehr als 360 Schülern 1) 2)

Mittelschulrektor

- als Leiter einer Mittelschule mit bis zu 180 Schülern ²⁾
- als Leiter einer Mittelschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern ^{1) 2)}

Polizeischuloberlehrer

Rektor

als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern

Schulverwaltungsrat

Seminarkonrektor

• als der ständige Vertreter des Leiters eines Staatlichen Seminars für das Lehramt an Grundschulen

Studienrat

- am Sächsischen Staatsinstitut für Bildung und Schulentwicklung Comenius-Institut
- an der Sächsischen Akademie für Lehrerfortbildung
- Erhält eine Amtszulage in Höhe der Amtszulage nach der Fußnote 7 zur Besoldungsgruppe A 13 der Bundesbesoldungsordnung A. Die Nummer 7 bleibt unberührt.
- 2) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14.

Besoldungsgruppe A 14

Förderschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer F\u00f6rderschule f\u00fcr Lernbehinderte mit mehr als 90 bis zu 180 Sch\u00fclern 2)
- als der ständige Vertreter des Leiters einer F\u00f6rderschule f\u00fcr andere Behinderte mit mehr als 45 bis zu 90 Sch\u00fclern²)
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Förderschule für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern 1) 2)
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Förderschule für andere Behinderte mit mehr als 90 Schülern 1) 2)

Förderschulrektor

- als Leiter einer Förderschule für Lernbehinderte mit bis zu 90 Schülern ²⁾
- als Leiter einer F\u00f6rderschule f\u00fcr andere Behinderte mit bis zu 45 Sch\u00fclern 2)
- als Leiter einer Förderschule für Lernbehinderte mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern 1) 2)
- als Leiter einer Förderschule für andere Behinderte mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern 1) 2)
- als Leiter einer Förderschule für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern 3)
- als Leiter einer Förderschule für andere Behinderte mit mehr als 90 Schülern 3)

Mittelschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Mittelschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern ²⁾
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Mittelschule mit mehr als 360 Schülern 1) 2)

Mittelschulrektor

- als Leiter einer Mittelschule mit bis zu 180 Schülern 2)
- als Leiter einer Mittelschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern ^{1) 2)}
- als Leiter einer Mittelschule mit mehr als 360 Schülern 3)

Oberstudienrat

- am Sächsischen Staatsinstitut für Bildung und Schulentwicklung Comenius-Institut
- an der Sächsischen Akademie für Lehrerfortbildung
- Polizeischulrektor

Seminarkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters eines Staatlichen Seminars für das Lehramt an Grundschulen und Förderschulen
- als der ständige Vertreter des Leiters eines Staatlichen Seminars für das Lehramt an Mittelschulen

Seminarrektor

• als Leiter eines Staatlichen Seminars für das Lehramt an Grundschulen

- Erhält eine Amtszulage in Höhe der Amtszulage nach der Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 14 der Bundesbesoldungsordnung A. Die Nummer 7 bleibt unberührt.
- 2) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13.
- 3) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15.

Besoldungsgruppe A 15

Cost-/Profitcenterleiter des Sächsischen Immobilien- und Baumanagements

Fachleiter des Sächsischen Immobilien- und Baumanagements 3)

Förderschulrektor

- als Leiter einer Förderschule für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern 1)
- als Leiter einer F\u00f6rderschule f\u00fcr andere Behinderte mit mehr als 90 Sch\u00fclern 1)

Kanzler der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen

Kanzler der Fachhochschule für Polizei Kanzler einer Fachhochschule

Kanzler einer Kunsthochschule

Mittelschulrektor

als Leiter einer Mittelschule mit mehr als 360 Schülern ¹⁾

Seminarrekto

- als Leiter eines Staatlichen Seminars für das Lehramt an Grundschulen und Förderschulen
- als Leiter eines Staatlichen Seminars für das Lehramt an Mittelschulen

Studiendirektor

- als der ständige Vertreter des Leiters des Gymnasiums St. Afra Meißen ²⁾
- als der ständige Vertreter des Leiters eines Staatlichen Seminars für das Höhere Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen
- am Sächsischen Staatsinstitut für Bildung und Schulentwicklung Comenius-Institut
- an der Sächsischen Akademie für Lehrerfortbildung
- 1) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14.
- Erhält eine Amtszulage in Höhe der Amtszulage nach der Fußnote 7 zur Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung A. Die Nummer 7 bleibt unberührt.
- 3) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2 und B 3.

Besoldungsgruppe A 16

Cost-/Profitcenterleiter des Sächsischen Immobilien- und Baumanagements 1)

Direktor der Akademie für öffentliche Verwaltung des Freistaates Sachsen

Direktor der Sächsischen Akademie für Lehrerfortbildung Direktor des Deutschen Hygienemuseums

Direktor des Sächsischen Staatsinstitutes für Bildung und Schulentwicklung - Comenius-Institut

Direktor eines Umweltfachamtes

Fachleiter des Sächsischen Immobilien- und Baumanagements 1)

Kanzler der Technischen Universität Bergakademie Freiberg Landesbeauftragter für Ausländerfragen

Oberstudiendirektor

- als Leiter des Gymnasiums St. Afra Meißen
- als Leiter eines Staatlichen Seminars für das Höhere Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen als Leiter des Gymnasiums St. Afra Meißen

Prorektor der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen

Prorektor der Fachhochschule für Polizei

Unternehmensbereichsleiter des Sächsischen Immobilien- und Baumanagements ²⁾

- 1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 2 und B 3.
- 2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3.

Besoldungsordnung B 3

Feste Gehälter

Besoldungsgruppe B 1

Besoldungsgruppe B 2

Cost-/Profitcenterleiter des Sächsischen Immobilien- und Baumanagements 4)

Direktor der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung

Direktor des Deutschen Hygienemuseums 1)

Direktor des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen

Direktor des Landesinstituts für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Direktor eines Regionalschulamtes

Fachleiter des Sächsischen Immobilien- und Baumanagements 4)

Forstpräsident

Kanzler der Technischen Universität Chemnitz

Leitender Direktor

 als einem Beamten auf Zeit unmittelbar unterstellter Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit in einer Stadt mit mehr als 250 000 Einwohnern²⁾

Präsident der Landesanstalt für Forsten

Präsident des Autobahnamtes

Präsident des Oberbergamtes

Rektor der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen

Rektor der Fachhochschule für Polizei

Sächsischer Landesarchäologe

als Leiter des Landesamtes f
ür Archäologie mit Landesmuseum f
ür Vorgeschichte 1)

Sächsischer Landeskonservator

als Leiter des Landesamtes f
ür Denkmalpfleger ¹⁾

Unternehmensbereichsleiter des Sächsischen Immobilien- und Baumanagements 5)

Vizepräsident der Landesanstalt für Landwirtschaft 1)

Vizepräsident des Landesamtes für Umwelt und Geologie 3)

- 1) Nur der ab Inkrafttreten erste Amtsinhaber.
- Die Zahl der Planstellen darf höchstens drei, in einer Stadt mit mehr als 450 000 Einwohnern höchstens vier betragen.
- Für Ernennungen bis zum Wegfall des Amtes "Präsident des Landesamtes für Umwelt und Geologie" in Bestar. B 5.
- 4) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 3.
- 5) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16 und B 3.

Besoldungsgruppe B 3

Cost-/Profitcenterleiter des Sächsischen Immobilien- und Baumanagements 1)

Direktor der Landeszentrale für politische Bildung

Fachleiter des Sächsischen Immobilien- und Baumanagements 1)

Inspekteur der Polizei

Polizeipräsident

- als Leiter der Bereitschaftspolizei
- als Leiter eines Polizeipräsidiums

Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz

Präsident des Landeskriminalamtes

Präsident des Statistischen Landesamtes

Rektor der Technischen Universität Bergakademie Freiberg

Rektor einer Fachhochschule

Rektor einer Kunsthochschule

Unternehmensbereichsleiter des Sächsischen Immobilien- und Baumanagements ²⁾

Verbandsdirektor des Landeswohlfahrtsverbandes Sachsen

- 1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 2.
- 2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2.

Besoldungsgruppe B 4

Generaldirektor der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden

Generaldirektor der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden

Kanzler der Technischen Universität Dresden

Kanzler der Universität Leipzig

Präsident der Landesanstalt für Landwirtschaft

Präsident der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen

Präsident des Landesamtes für Familie und Soziales Präsident des Landesamtes für Finanzen

Präsident des Landesamtes für Umwelt und Geologie

Präsident des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen

Präsident des Landesvermessungsamtes

Rektor der Technischen Universität Chemnitz

Besoldungsgruppe B 5

Sächsischer Datenschutzbeauftragter

Präsident des Landesamtes für Umwelt und Geologie 1)

Präsident des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen 1)

Rechnungshofdirektor

als Abteilungsleiter

Geschäftsführer des Sächsischen Immobilien- und Baumanagements 2)

- 1) Nur der ab Inkrafttreten erste Amtsinhaber.
- 2) Soweit nicht in Besoldungsgruppe B 6.

Besoldungsgruppe B 6

Landespolizeipräsident

 als Abteilungsleiter im Staatsministerium des Innern Vizepräsident des Rechnungshofes des Freistaates Sachsen

Geschäftsführer des Sächsischen Immobilien- und Baumanagements 1)

1) Soweit nicht in Besoldungsgruppe B 5.

Besoldungsgruppe B7

Rektor der Technischen Universität Dresden

Rektor der Universität Leipzig

Besoldungsgruppe B8

Besoldungsgruppe B 9

Direktor beim Sächsischen Landtag

Präsident des Rechnungshofes des Freistaates Sachsen

Besoldungsgruppe B 10
Besoldungsgruppe B 11

- 1 § 6 neu gefasst durch Gesetz vom 20. Mai 1999 (SächsGVBI. S. 255)
- 2 Besoldungsordnung A geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1999 (SächsGVBI. S. 255) und durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2002 (SächsGVBI. S. 312)
- Besoldungsordnung B geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Mai 1999 (SächsGVBI. S. 207, 213), durch Gesetz vom 20. Mai 1999 (SächsGVBI. S. 255), durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2000 (SächsGVBI. S. 146) und durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2002 (SächsGVBI. S. 312)

Änderungsvorschriften

Gesetz zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

vom 13. Dezember 1996 (SächsGVBI. S. 538)

Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

vom 12. Dezember 1997 (SächsGVBI. S. 657)

Drittes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

vom 20. Mai 1999 (SächsGVBI. S. 255)

Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Art. 4 des Gesetzes vom 6. Mai 1999 (SächsGVBI. S. 207, 213)

Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Art. 2 des Gesetzes vom 5. April 2000 (SächsGVBI. S. 146, 146)

Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Art. 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2002 (SächsGVBI. S. 312, 312)